Nummer 24. XXI. Jahrgang. **Abend-Ausgabe.** Donnerstag, 14. Januar 1892.

Berliner Tageblatt

und Handels-Zeitung.

Die Landtags-Eröffnung.

Der Landtag der Monarchie ist heute vom Ministerpräsidenten Grafen v. Caprivi mit folgender Thronrede eröffnet worden;

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Seine Majestät der Kaiser und König haben mich mit der Eröffnung des Landtages der Monarchie zu beauftragen geruht.

Die Lage der Staatsfinanzen hat sich im Laufe dieses Etatsjahres weniger günstig gestaltet. Während die Rechnung für 1890/91 mit einem ansehnlichen, auf bewilligte Anleihen verrechneten Ueberschusse abschließt, ist es nicht ausgeschlossen, daß in Folge der Steigerung der Ausgaben, namentlich bei den Staatseisenbahnen, sich im laufenden Jahre ein jenen Ueberschuß übersteigender Fehlbetrag herausstellen wird.

Bei Aufstellung des Ihnen unverzüglich zugehenden Etats hat demgemäß auf allen Gebieten der Staatsverwaltung besondere Sparsamkeit geübt werden müssen. Namentlich hat zum Bedauern der Staatsregierung die als nothwendig anerkannte Aufbesserung der Besoldungen der unmittelbaren Staatsbeamten in diesem Jahre noch nicht in der wünschenswerthen Weise weitergeführt werden können. Nur zu der allseitig für besonders dringlich erachteten Verbesserung der äußeren Lage der Lehrer an den höheren Schulen und Seminarien sind schon jetzt die erforderlichen Beträge in den Etat eingestellt.

Das System des Aufrückens der Beamten nach Altersstufen ist bei den Unterbeamten bereits in dem diesjährigen Etat zur Ausführung gebracht und soll im nächstjährigen Etat im Anschluß an die Vermehrung der etatsmäßigen Stellen auf weitere Beamtenklassen ausgedehnt werden.

Der Entwurf des in dem Einkommensteuer-Gesetze vom 24. Juni 1891 vorbehaltenen Gesetzes wegen Gewährung einer Entschädigung für die Aufhebung der den Hauptern und Mitgliedern der Familien vormals unmittelbarer deutscher Reichsstände zustehenden Befreiung von ordentlichen Personalsteuern, sowie der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Revenuen des beschlagnahmten Vermögens des vormaligen Königs von Hannover, wird Ihrer Beschlußnahme unterbreitet werden.

Der von dem Landtage wiederholt gestellte Antrag auf gesetzliche Feststellung der Grundsätze für die Veranschlagung, Führung und Kontrole des Staatshaushalts hat die Staatsregierung veranlaßt, erneut an die Aufstellung einer solchen Gesetzesvorlage heranzutreten, jedoch sind die Arbeiten noch nicht zum Abschluß gelangt.

Anknüpfend an die im vorigen Jahre versuchte gesetzliche Ordnung des Volksschulwesens wird wiederum der Entwurf eines Volksschulgesetzes vorgelegt werden; derselbe ist bestimmt, die einschlagenden Vorschriften der Verfassungsurkunde zur vollen Ausgestaltung zu bringen. In Verbindung damit ist die Aufhebung der Regierungsabtheilungen für Kirchen- und Schulwesen und die Uebertragung ihrer Geschäfte auf die Regierungs-Präsidenten durch eine Novelle zum Gesetz über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung beabsichtigt.

Um den Kirchengemeinschaften die als nothwendig erkannte Beseitigung der Stolgebühren für Taufen und Trauungen in einfacher Form zu ermöglichen, ist die Gewährung staatlicher Beihülfen in Aussicht genommen und sind die erforderlichen Mittel in den Etat eingestellt. Mit den Vertretungen der evangelischen Landeskirchen der älteren Provinzen und der Provinz Schleswig-Holstein konnte bereits bei ihrem verfassungsmäßigen Zusammentreten eine kirchengesetzliche Regelung der Verwendung vereinbart werden, deren staatsgesetzliche Sanktionirung Sie demnächst beschäftigen wird. Auch andere, äußere Verhältnisse der evangelischen wie der katholischen Kirche betreffende Vorlagen werden Ihnen zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung zugehen.

Der in der ersten Session der gegenwärtigen Legislaturperiode nicht zur Verabschiedung gelangte Entwurf eines die Kosten der königlichen Polizeiverwaltungen in Stadtgemeinden neu regelnden Gesetzes wird mit einigen Abänderungen Ihnen wiederum zur Beschlußnahme vorgelegt werden. Im Anschluß an dieses Gesetz wird die Uebertragung der Verwaltung der verschiedenen Zweige der Wohlfahrtspolizei in jenen Städten an die Gemeindebehörden in die Wege geleitet werden.

Die Rechtsverhältnisse derjenigen Eisenbahnen, auf welche das Gesetz vom 3. November 1838 nicht Anwendung findet, sind theils nicht völlig sicher, theils nicht so zweckmäßig geordnet, wie dies im Interesse kräftiger Entwickelung dieses wichtigen Verkehrszweiges erwünscht ist. Dem in dieser Beziehung hervorgetretenen Bedürfnisse soll eine Vorlage Abhilfe schaffen, welche Ihnen demnächst zugehen wird.

Auch in diesem Jahre werden Ihnen auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens Vorschläge gemacht werden, welche durch die Herstellung neuer Schienenverbindungen und durch sonstige Bauausführungen und Beschaffungen die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staats-Eisenbahnnetzes bezwecken.

Die stetige Zunahme der Geschäfte bei den Gerichten der Stadt Berlin hat die Nothwendigkeit ergeben, die Führung der Dienstaufsicht bei diesen Gerichten durch besondere Vorschriften zu regeln. Eine entsprechende Gesetzesvorlage wird Ihnen zugehen.

Durch die Novelle zur Reichs-Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 ist das seitherige Maß des gesetzlichen Arbeiterschutzes wesentlich erweitert worden. Die auf die Sicherung der Sonntagsruhe der Arbeiter sowie auf die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und erwachsener Arbeiterinnen bezüglichen Bestimmungen der Novelle finden auch auf den Bergbau unmittelbar Anwendung. Bei anderen durch das Reichsgesetz neu geordneten Gegenständen aber hat die Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des bergbaulichen Betriebes es zweckmäßig erscheinen lassen, die landesgesetzliche Regelung vorzubehalten. Eine entsprechende Gesetzesvorlage wird dem Landtage alsbald zugehen.

Meine Herren, indem ich Sie im Auftrage Seiner Majestät begrüße, lade ich Sie ein, Ihre Arbeiten wieder aufzunehmen, und spreche im Namen der Staatsregierung die Hoffnung aus, daß Ihre Verhandlungen auch in der bevorstehenden Session unter Gottes Segen zum Wohle des Landes gereichen werden.

Auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers und Königs erkläre ich den Landtag der Monarchie für eröffnet.

* * *

Die obige Thronrede trägt nach Form und Inhalt einen rein geschäftsmäßigen Charakter und ist nur bemerkenswerth durch das Eingeständniß, daß die Finanzlage Preußens sich im Verlaufe des Etatsjahres weniger günstig gestaltet hat. Die Offenheit, welche Herr Miquel in diesem Punkte bekundet, ist gewiß anzuerkennen, da sie von jeder Schönfärbung absieht, wenn man auch von der finanziellen Geschicklichkeit des neuen Finanzministers andere als Minuserfolge erwarten haben mag. Der Sündenbock für diese Fehlbetragwirthschaft ist unsere Staatseisenbahnwirthschaft. Denn auf die nöthig gewordene Steigerung der Ausgaben für die Staatsbahnen wird ganz besonders hingewiesen, um den sich ergebenden Fehlbetrag zu erklären. Wir haben also in diesem Punkte die Rückseite der Medaille unserer Eisenbahnverstaatlichung zu erblicken. Herr Maybach, der keine Anschaffungen machte, durfte auf die kolossalen Ueberschüsse der von ihm geleiteten Staatsbahnen triumphirend hinweisen. Aber sein Nachfolger, Herr Thielen, der auf Neuanschaffungen bedacht sein muß, will er anders den Betrieb nicht verfallen sehen, muß auf jene Ueberschüsse verzichten, auf welche sein Vorgänger pochte.

Herr Miquel verhehlt daher nicht, daß er in Folge dieser ungünstigen Erscheinung auf allen Gebieten des Staatslebens die größte Sparsamkeit walten lassen müsse, und es nimmt sich wie ein sehr peinliches Geständniß aus, wenn die Thronrede erklärt, daß die längst als nothwendig anerkannte Aufbesserung der Besoldungen für die unmittelbaren Staatsbeamten in diesem Jahre nicht in der wünschenswerthen Weise fortgeführt werden kann. Nur für die Lehrer an den höheren Schulen und Seminarien soll eine Ausnahme gemacht werden, und wir sind die letzten, diese Ausnahmestellung diese Kategorie der Staatsdiener zu mißgönnen. Aber freilich wird die Beschränkung, welche sich die Staatsregierung in diesem Punkte auferlegt, den übergangenen Beamtenklassen die Empfindung nahe legen, als ob sie vernachlässigt seien.

Begreiflicherweise konnten bei der Neuaufstellung des Etats die möglichen Ergebnisse der neuen Selbsteinschätzung noch nicht berücksichtigt werden. Aber während wir Alle jetzt schon dabei sind, diese Selbsteinschätzung nach bestem Wissen und Gewissen zu vollziehen, ist es der Regierung noch nicht gelungen, das Gesetz über die Entschädigung der bisher steuerfreien Reichsunmittelbaren gleichzeitig zum Abschluß zu bringen. Die im Vorjahr angekündigte Verständigung mit diesen Bevorzugten ist nicht zu Stande gekommen, und so muß denn erst in dieser Session das Gesetz zur Erledigung gelangen, welches damals für diesen Fall in Aussicht gestellt worden war.

Seltsamer Weise gedenkt die Thronrede der Vorlage wegen Aufhebung des Welfenfonds nur in der Form eines Nebensatzes, und doch ist es gerade dieser Gesetzentwurf, welcher dem Ministerium Caprivi zur besonderen Ehre gereicht. Der Ministerpräsident hatte aus seinem Abscheu vor diesem Gelde und der Verwendung, welche es unter seinem Vorgänger gefunden, niemals ein Hehl gemacht. Die bescheidene Art, in welcher in diesem Punkte in der Thronrede der Bruch mit dem alten Kurse vollzogen wird, scheint fast zu rücksichtsvoll für das gestürzte System. Allerdings verlautet noch nichts Bestimmtes über die Art und Weise der künftigen Verwendung dieser verhängnißvollen Geldbeträge, und wenn wir auch höchst zufrieden sind mit dem Verschwinden des Welfenfonds als einer staatlichen Einrichtung, so bleibt natürlich jedes Urtheil über den neuen Gesetzentwurf aufgeschoben, bis man seine Einzelheiten näher kennen wird.

Die pièce de résistance der ganzen Session ist unzweifelhaft das neuangekündigte Volksschulgesetz, von dem indessen nur gesagt wird, es sei bestimmt, die Vorschriften der Verfassungsurkunde zur vollen Ausgestaltung zu bringen. Allerdings sagt Artikel 26 der Verfassung, „ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen", eine Verheißung, die seit dem 31. Januar 1850 bis heute ihrer Erfüllung entgegenharrte. Was bisher über diese Vorlage verlautete (deren Einzelheiten wir an anderer Stelle dieser Nummer wiedergeben), konnte freilich nur mit sehr gemischten Gefühlen begrüßt werden. Jedenfalls wird eine eingehende Prüfung von Nöthen sein, ehe eine Vorlage Gesetzeskraft erhält, durch welche der wichtigste Theil des Unterrichtswesens verfassungsmäßig festgelegt werden soll.

Das neue Komptabilitätsgesetz, welches vom Landtage wiederholt gefordert worden, ist schlechterdings, wie die Thronrede eingesteht, im Entwurf noch nicht abgeschlossen; dagegen hat man Mittel und Wege gefunden, um an Stelle der Stolgebühren für Taufen und Trauungen staatliche Beihilfen in den Etat einzustellen. Auch der bereits im vorigen Jahre vorgelegte Entwurf über die Kosten der königlichen Polizeiverwaltungen in Stadtgemeinden kehrt wieder. Ebenso sind auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens Erweiterungen, Vervollständigungen und bessere Ausrüstung vorgesehen.

Neben einigen unbedeutenderen Vorlagen findet sich in der Thronrede eine dunkle Andeutung über „äußere Verhältnisse der evangelischen wie der katholischen Kirche", welche verfassungsmäßige Erledigung finden sollen. Es bleibt abzuwarten, was sich hinter diesen verschleierten Worten verbirgt.

So kündigt denn die Eröffnungsrede für die neue Landtagssession des wichtigen Arbeitsstoffes genug an. Und so unerfreulich auch die ungünstige Finanzlage erscheint, mit der wir uns abzufinden haben, und so hart auch die Kämpfe der Geister sein werden, die bei Gelegenheit des Volksschulgesetzes auseinanderplatzen dürften so sehr wollen wir doch an der Hoffnung festhalten, daß aus der gemeinsamen ehrlichen Arbeit der Landesvertretung und der Regierung gedeihliche Ergebnisse entsprießen mögen.

Parlamentarische Nachrichten.

Der Entwurf eines Volksschulgesetzes ist dem Landtage zugegangen. In neun Abschnitten und 194 Paragraphen gliedert sich diese wichtigste Vorlage der begonnenen Session. Abschnitt I. handelt von der Aufgabe und Einrichtung der öffentlichen Volksschule. Der größte Theil der in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen ist unseren Lesern bereits bekannt gegeben. Wir fügen ergänzend hier daher nur noch folgendes hinzu:

§ 9. Es hängt von den örtlichen Verhältnissen, insbesondere von der Zahl der Schüler ab, ob die Unterrichtsstufen als getrennte Klassen einzurichten sind.

§ 10. In den Städten sollen im Allgemeinen Volksschulen mit mindestens drei aufsteigenden Klassen bestehen.

§ 11. Wo drei- und mehrklassige Volksschulen zugewiesen werden. § 12. Wo die Anzahl der einem Lehrer überwiesenen Kinder über achtzig steigt, oder wo das Schulzimmer für die vorhandene geringere Zahl von Kindern nicht ausreicht, und die Verhältnisse die Anstellung eines zweiten Lehrers oder eine räumliche Aenderung nicht gestatten, sowie da, wo andere Umstände dies nothwendig erscheinen lassen, kann mit Genehmigung des Regierungspräsidenten eine zweiklassige Schule mit einem Lehrer und verkürzter Unterrichtszeit (Halbtagsschule) eingerichtet werden. § 14 bestimmt, daß neue Volksschulen nur auf konfessioneller Grundlage eingerichtet werden dürfen. § 17. Ohne den Religionsunterricht durch einen Lehrer seines Bekenntnisses soll grundsätzlich kein Kind bleiben, welches einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehört. Zur Theilnahme an einem anderen Religionsunterricht dürfen Kinder, welche einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehören, nur auf Antrag der Eltern oder deren Stellvertreter zugelassen werden. Sind Kinder verschiedener vom Staate anerkannter Religionsgesellschaften in einer Volksschule vereinigt, so ist möglichst für die Angehörigen einer jeden von ihnen ein besonderer Religionsunterricht einzurichten, wenn ihre Zahl fünfzehn überfteigt.

Kinder, welche nicht einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehören, nehmen an dem Religionsunterricht der Schule Theil, sofern sie nicht seitens des Regierungspräsidenten hiervon befreit werden. Diese Befreiung muß erfolgen, wenn seitens der zuständigen Organe der betreffenden Religionsgesellschaft ein bezüglicher Antrag gestellt und der Nachweis erbracht wird, daß den Kindern in der ihrem Bekenntnißstande entsprechenden Form und durch einen nach der Lehre ihres Bekenntnisses vorgebildeten, auch im Uebrigen befähigten Lehrer Religionsunterricht ertheilt wird. An konfessionell eingerichteten Schulen dürfen nur Lehrer der betreffenden Konfession beschäftigt werden. Diese Vorschrift findet auf den für die Kinder einer anderen Konfession anzustellenden Religionslehrer keine Anwendung. Letzterem kann, wenn die Beschaffung der Lehrkräfte mit erheblichen Schwierigkeiten und Kosten verbunden ist, ausnahmsweise nach Anhörung des Schulvorstandes die Ertheilung anderer, religiösen Fragen fernstehender Lehrstunden übertragen werden.

§ 18. Den Religionsunterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften.

Mit Ertheilung des Religionsunterrichts dürfen nur solche Lehrer beauftragt werden, welche sich im Besitz eines, die Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichts aussprechenden Lehramtszeugnisses befinden.

Der von den betreffenden Religionsgesellschaften mit der Leitung des Religionsunterrichts beauftragte Geistliche oder Religionsdiener hat das Recht, dem Religionsunterricht in der Schule beizuwohnen, durch Fragen sich von der sachgemäßen Ertheilung desselben und von den Fortschritten der Kinder zu überzeugen, den Lehrer nach Schluß des Unterrichts sachlich zu berichtigen, sowie dementsprechend mit Weisungen zu versehen.

Die kirchliche Oberbehörde ist befugt, im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten einen Ortsgeistlichen ganz oder theilweise mit der Ertheilung des Religionsunterrichts zu beauftragen. Kosten dürfen den verpflichteten Gemeinden (Gutsbezirken, Schulverbänden) hierdurch nicht entstehen.

Für den evangelischen und den katholischen Religionsunterricht gilt, falls von den kirchlichen Oberbehörden eine andere Bezeichnung nicht erfolgt, der Pfarrer, und wenn mehrere Pfarrer vorhanden sind, der erste Pfarrer als gesetzlich beauftragt zur Leitung des Religionsunterrichts für die innerhalb seiner Pfarrei belegenen Volksschulen.

Eine Zurückweisung des mit der Leitung des Religionsunterrichts Beauftragten vom Besuche der Volksschule ist zulässig, wenn derselbe die Ordnung der Schule gestört hat.

Die Zurückweisung erfolgt durch Beschluß des Regierungspräsidenten nach Benehmen mit den kirchlichen Oberbehörden, beziehungsweise mit den zuständigen Organen der betreffenden Religionsgesellschaften.

In dem Beschlusse sind die Thatsachen anzugeben, welche die Maßregel begründen.

§ 22. Für Volksschulbauten gelten folgende Grundsätze: 1. Jede Volksschule soll in der Regel ein eigenes Gebäude haben. Letzteres darf nicht gleichzeitig für andere, die Interessen der Schule berührende Zwecke bestimmt sein. 2) Das Gebäude soll in der Regel für jede Schulklasse ein besonderes Zimmer enthalten. 3) In Bezug auf die Lage des Platzes, Grundfläche und Höhe der Schulzimmer, Zuführung von Licht und Luft, Heizungsanlagen, Beschaffung von Trinkwasser, Einrichtung von Bedürfnißanstalten, Anlegung von Dungstätten und Abfallgruben ist den Anforderungen der Gesundheitspflege zu entsprechen.

Erscheinen die örtlichen Verhältnisse es zweckmäßig erscheinen lassen, ist thunlichst in jedem Schulhause in den Stellen eine Lehrerdienstwohnung, auf dem Lande wenigstens eine Lehrerdienstwohnung einzurichten.

§ 24. Bei Volksschulen ist für einen Platz zur Vornahme von Turnübungen Sorge zu tragen und zum Aufenthalt der Kinder im Freien während der Zwischenstunden Gelegenheit zu geben.

Abschnitt 2 enthält die bereits umständlich bekannt gegebenen Bestimmungen über Schulbezirke, Schulverbände, Aufbringung der Volksschullasten.

§ 38. In Gutsbezirken hat der Besitzer des Guts die Schullasten gleich den Gemeinden zu tragen.

§ 39. Steht der Gutsbezirk nicht ausschließlich im Eigenthum des Gutsbesitzers, so kann auf dessen Antrag ein Statut erlassen werden, welches die Aufbringung der Kosten in dem Gutsbezirk unter Heranziehung der in den nicht im Eigenthum des Grundbesitzers stehenden Theilen des Gutsbezirks vorhandenen Grundbesitzer, Einwohner, juristischen Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, sowie die Betheiligung derselben an der Verwaltung der Schulangelegenheiten regelt.